



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XXXVIII. Beschwerdeschrift aller von Kröcher zu Dreetz und Lohm an die Kurfürstlichen Hofräthe wegen Beeinträchtigung ihrer Recht auf den Rodan zwischen Rhin und Dosse, vom 14. Februar 1547.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

mit den sinen mitbestemten iglichs ihars vmb eine sunderlicke summe geldes wol voreinigen. So ock obberuerte Christoffer effte sine mitgedachten in entrichtunge suelcher iherlichen pechte der viiff pundt von der haluen houen vndt des tegeden darfuellsten nach vordracht verfuemlich wuerde effte worden, wen die vp Martini dach bedaged vndt wy vndt dee vnfen medeobmelten vnse badeschop darna schicken, alsdan schollen sie des eygendomes der haluen houen sampt den tegeden verfallen sin vndt die achte marck vor den eygendom vthgestreckt wedder an sich entfangen vndt also vns den eygendom wedder gefreiet vnnnd lofs. Vndt schal ock guter (genanter?) Christoffer Schulte vndt sine mitberurten von folcher haluen houen alle plicht vnnndt vnplicht, west dar itzt vp ist effte nachmalen vpkommen moechte, wo datfuellste genoemet, dartho dieckent, damment, dieckrident, grippeln, grauen vnnndt wes des fuenst ist, eigentlich besorgen vnnndt schaffen. Vnnndt wy willen ihnen ock vndt den sinen solches gekofften eygendomes, wile vns tho rechten tiden, wie oben bestemmet, vns vndt den vnfern der iherlicken pechte, darneuen ock des tegeden wegen entrichtunge igliches ihares beiegnat, rechte gewehre wesen vndt thom rechten beschuetten vnnndt beschermen. Alle duesse artickel vnnndt inhaelte duesses brieues lauen wy obbestemten alle von Kroechern vor vns, vnse eruen vndt nachkommen stede, vaste vndt vnuerbracken ahne alle list vndt geferde wolthoholden. Dese tho vhrkunde mit mynes, Jacobs von Kroechern, hierbeneden angehangenden pitzier, welche wy vns alle insampt vndt sonderheit hiertbo gebrucken, besegelt. Gegeuen nach Christi vnfers Hern salichmachers geburth dusent viiffhundert darna im twe vnd vertigsten ihare, mondags nach Johannis Baptistae tho middenommer.

Nach einer alten beglaubigten Abschrift aus dem Lohmer Familien-Archiv.

XXXVIII. Beschwerdeschrift aller von Kröcher zu Dreesz und Lohm an die Kurfürstlichen Hofräthe wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte auf den Rodan zwischen Rhin und Doffe, vom 14. Februar 1547.

Gestrenge, erenthuefte, hochgelarte, achtbare vnnndt erbare gunstige Herren. Nach erbietung vnser alzeit willigen geflissenenn dienst mugenn E. G. vnnndt A. wir armenn gefellenn aufz dringender nodt nicht verhaltenn, das wir keinen Zweyuel tragenn, dieselben haben guth wissenn, was wir vnns hiebeuornn zw vielmalen ann die gemeynenn Stende der Landtschafft vnnndt sonderlich iungst vnns tage zw Bernaw vnfers guts des Rodans halber zwischenn Reynn vnnndt Doffenn gantz beschwerlich habenn gelangenn lassenn. Nemlich das, wiewoll vnser vorelternn woll vor zweyhundert Jahren denselben Rodann vonn dem domalcz Churfurstenn zw Brandenburg, hochloblicher gedechtnus, fur drey tausent mark Brandenburgichs silbers, welche bey dreissig tausent guldenn itziger muntz machenn, inbalt der daruber gegebenn versiegeltenn Briefe, bekomenn, vndt auch viel statlicher gueter vndt scholoffen vmb desselben Herren willen verlassenn, vnnndt alleine dis guth widerumb dakegenn erlanget, vnnnsere vorkaren vndt wir auch sieder dem vndt also vber alle vorwerthe rechtszeit gemelten Rodann alle wege alleine vngehindert genutzt vndt gebrauchet, vnnndt wie woll auch vngeferlich vor V Jahrenn zwischen dem durchlauchtigstenn hochgebornenn



Fursten vnd Herren, Hern Joachim, Marggrafenn zw Brandenburg vnd Churfursten, vnsern gnedigsten Herrn, vnd vnns etliche Irrunge derhalben vorgefallenn, idoch ein vertrag inhalts hiebey verwarter Copeyenn voltzogen vnd vfericht, darinnenn clerlichenn vormeldet, das wir bei dem gebrauch gemeldten Rodans zwischenn Rein vnd Doffenn bleibenn sollenn: habenn idoch gleichwol solchen vnserer gerechtigkeit des ankaufs, verwertenn possession vnd vferichtenn vertrages vngeachtet, Sein Churf. G. vff vngegrunten bericht vielleicht des voigts zw Newstadt vnns desselben Rodans entsetzt, das flossgell vnd die holtz vnd nufswahre, auch alle andere nutzunge vnd gerechtigkeit der selbigenn Rodann vnd Holtzunge durch denn voigt vfnemenn vnd ins ampt Newenstadt wendenn lassenn, szo doch die erffinhaber, als dy vnn Qwitzaw, dy Graffenn van Ruppinn oder seyne Churfurlich Gnaden ampteute zur Newstadt zuuor vnd vonn alterts desselben sich nicht vnderfangenn noch angemast, bsondern, wie gemelt, wir alleine inn der possession vnd gebrauchung des genantenn Rodans allewege gewesenn, welchs wir im fall der notturfft mit viellenn zuerweyffenn vnd darzuthun wissenn, vnd wieuol die Prelatenn, Ritterschafft vnd Landtschafft vnns damals an hochstgemelten vnsern gnedigstenn Herrn vff fleiffigt habenn verbetenn, I. Churf. G. vnns auch darauf einen tag, als nemlich den freitag nach Martini nahist vrscheynnenn zw verhor der sachen angefetzt, des alles wir vnns vff fleiffigt vnd vnderthenigt thun bedanckenn, wir auch denselben tag sampt etzlichenn vnser freunde vnd beystande mit viellenn vnd schwerenn vnkosten gehorsamglichen besucht, vnd denn Herrn darzw verordnethenn Reithenn gemelte vnssere gerechtigkeit nochmals vff fleiffigt vermeldet, vnd vnns bey vnssern altenn anererbtenn stam vnd lehenguete, altergebrachten verwertenn possession vnd gewehre, auch bey dem von Churf. G. selbst bewilligten vnd versiegelten vertrage gnedigt bleiben zu lassenn, vff demutig vnterthenigt gepetenn: szo habenn wirs doch gleichwol bey I. Churf. G. nicht erhaltenn mugenn, vnd ist domals furnemlichenn wider vnns angezogenenn, als soltenn wir den vielgemeldten vertrag nicht gehalten vnd dawidder gehandelt habenn, des wir vnns doch nicht zuerinnern wissenn, vnd hoffenn, das dasienige, was durch vnns inn vnd mit dem vnsern gehandelt, dem vertrage nicht zuwidder, sondern gemehs sey. Vnd wenn auch schonn einer vonn vnns darwidder gethann hat, als wir doch nicht wissenn, szo kondtenn doch die andern alle desselben nicht entgeltenn. Vnd wenn schonn das eine part widder einenn bewilligten vnd voltzogenenn vertrag, als dieser ist, thut handeln, das doch gleichwol dadurch der gantze contract zw rechte nicht werde vernichtigt noch vffgehoben, sondern bleybe nicht desto weniger bey creften, vnd mufs das verbrechende oder vbertretende teyll zwr haltung durch gepurliche rechtliche mittel getzwungen werdenn. Vnd demnach, wo befundenn, das wir widder dieselenn vertrag gehandelt, so wolltenn wir williglichenn absteheenn vnd vnns nachmals demselben allenthalben gemehs verhaltenn, wie wir vnns dann auch desselben vnd mit leibe vnd gute zu thuenn, was gehorsamenn vndertanen gepuret, iungst kegenn I. Churf. G. erbottenn vnd gnade gebetenn, vnd insonderheit, weil sein Churf. G. vff gemeinenn landtagenn gnedigt zugesagt, einen iedern bei seiner altherbrachten possession vnd gerechtigkeit zu schutzen vnd ohne rechtlich erkentnus derselben nicht entsetzenn zu lassenn, hettenn wir wol verhofft, sein Churf. G. wurde vnns einmals gnedigt erhört habenn. Es hat aber all vnser bitt vnd erbietenn bisanher kein stadt finden mugenn. Welches dann vnns armen gefellenn zw vnuerwintlichenn schaden gereicht. Denn wir haben durch die viel vnd mannigfaltigenn inn dieffer sachen beschehene Handell, furbe- scheid vnd schiefte falt all vnser vermugenn dahin gefatzt, vnd ist vnns vnmuglich, solche grofze vnkostenn hinfurt zuertragen. Weil wir aber nicht dest weniger vnser altveterlich erb vnd guth



gerne habenn vnd behaltenn woldenn, vnd auch vngezweyfelt wissen, das vnser gnedigster Her der Churfurt, hochst gemelt, aus angeborner Churfurthlichenn tugent ein recht liebender liebhaber milder vnd barmhertziger Churfurt vnd Her ist, szo habenn wir nicht ablassenn, sondern E. G. vnd A. als liebhaber vnd furderer der gerechtigkeit noch mit dieser schrifft dienstlich besuchenn wollen, dieselben E. G. vnd A. hiermit hochfleissig auch vmb Gottes vnd der gerechtigkeit will bittend, Sie wollenn vnns kegenn hochgemeltenn vnsern gnedigstenn Herrnn vns fleissigste gunstlichenn verbitenn, das f. Churf. G. die wider vnns gefasste vngnade gnedigt wolle fallenn lassenn, vnd in gnedigster betrachtung vormelter vnserer gerechtigkeit des ankaufs, possession vnd vferichtenn vertrages vnns bey vnserenn anererbtenn guthe dem Rodann zwischenn Reinn vnd Dossenn innhalts des itzgemeltten vertrages gnedigt wolle bleibenn lassenn, oder do de f. Churf. G. demselben zum Hauße Newstadt, weil er darzw woll gelegenn, habenn wolt, das sie vnns mit andernn guetern, damit wir vnns doch nicht versthenn, das sie vnns inn vnser possession, wie wir die vonn alterfs vnd besage des vertrags gehapt, widerumb eynn setze vnd restituire, das wir also vnerkandt rechtens nicht entsatzt bleibenn dorffenn, ssondern hochgedachten f. Churf. G. vff denn gehaltenen Landtagenn gethanenn zusage wie andere genieffen mugenn. Denn wir wollenn alles, was recht vnd billich ist, gerne duldenn vnd leydenn, vnd das f. Churf. G. vnns hier inne einstmals wolle erhoren, vnd vns armen gesellen vber vnser angezeigte gerechtigkeit nicht wollend lassen verterben.

Vnd im faell wy E. G. andacht ihe keynn gehor, alffe wir vnns nicht vorhoffenn, bey feyner Churf. G. habenn wurdenn, bitten wir ferner, f. Churf. G. da hynn zu bewegenn, das seiner Churf. G. vnser gnedigster Churfurt vnd Herr sein woltte, vnd inn keyner vngnadenn vnn vnns armenn gesellenn annhemenn, das wir vnns vtz her dringender nooth vff dy stennde, prelatenn vnd der gantzenn ritterschafft feyner Churfurt. G. surstendenys erbitenn vnd darvber erkennenn lassenn. Das wirt Gott der almechtig f. Churf. G. mit gluckseliger wolffart leibes vnd der selenn, auch gutenn regiment vnd allen andernn vielfeltig erstattenn.

E. G. vnd A. wollenn sich in dießer bitt gunstig erzeign, das wollen wir nach vnserenn hochisten vermugenn allezeit willig vnd gerne vordienen.

Datum Montags nach Sexagesimae, Anno domini MDXLVII.

E. G. vnd A.

gantz willige

Alle die vonn Krochern,  
zw Dretz vnd Lohme erbgesessen.

Adresse:

Denn Gestrengenn, Erenthuesten, Hochgelartenn,  
Achtbarnn vnd Erbarnn vnser Gnedigstenn Herrnn  
des Churfurtenn zw Brandenburg, Erzcamerern etc.  
verordentenn Hoffrethenn, vnserm besunderenn gun-  
stigen Herrnn.

Nach einer alten, im Geheimen Staatsarchiv N. 22. Nr. 154. befindlichen Abschrift.